

2074

Bern, den 4. November 1963

Ausgestellt

Dienstag, 5. November 1963.

Südafrikanisches Lizenzgesuch  
für Pulverfabrikation nach dem  
Verfahren der Eidg. Pulverfabrik  
Wimmis.

Politisches Departement. Antrag vom 4. November 1963 (Beilage).

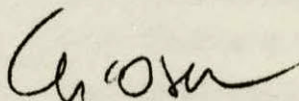
Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das Gesuch der Regierung der Südafrikanischen Republik um Einräumung einer Lizenz für die Pulverfabrikation nach dem Verfahren der Pulverfabrik Wimmis wird abgelehnt.

Protokollauszug an das Politische Departement (10) und an das Militärdepartement (10).

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:




Bern, den 4. November 1963

p.B.51.14.21.20. Südafr. - CD/ME/hw

AusgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Südafrikanisches Lizenzgesuch für  
Pulverfabrikation nach dem Verfahren  
der Eidgenössischen Pulverfabrik Wimmis

Die Regierung der Südafrikanischen Republik schloss seinerzeit mit der Firma Bührle & Co. einen Lizenzvertrag für die Fabrikation von 35 mm-Flab-Munition ab. Da die Herstellung des Treibladungspulvers für diese Munition dem Pulverregal untersteht und der Eidgenössischen Pulverfabrik Wimmis vorbehalten ist, stellte die Südafrikanische Regierung, die die Fabrikation der 35 mm-Munition nunmehr aufnehmen möchte, durch Vermittlung der Firma Bührle & Co. das Gesuch um Erteilung der erforderlichen Fabrikationslizenz durch die Eidgenossenschaft. Das Militärdepartement hatte erhebliche Bedenken gegen eine Bewilligung dieses Gesuches und wies es nach Rücksprache mit dem Politischen Departement ab.

Kürzlich ist nun der Generalsekretär des Verteidigungsministeriums der Südafrikanischen Republik, der sich in Europa auf Reisen befand, auf seinen Wunsch vom Vorsteher des Politischen Departements empfangen worden. Er hat ihn auf das grosse Interesse hingewiesen, das seitens seiner Regierung an der Erwerbung des Rechts auf Herstellung der erwähnten Treibladungen nach dem Verfahren der Eidgenössischen Pulverfabrik Wimmis besteht.

Eine erneute Prüfung des Sachverhalts führt dazu, die Bestätigung des negativen Entscheides des Eidgenössischen Militärdepartements zu beantragen. Ins Gewicht fällt dabei zunächst der Umstand, dass das Aufziehen einer Lizenzfabrikation in Südafrika nach Auffassung des Militärdepartements voraussetzen würde, dass die massgebenden Spezialisten der Pulverfabrik Wimmis, die ohnehin schon stark überlastet sind, in zeitraubender Arbeit für den Lizenznehmer alle technischen Daten der Pulverfabrikation zusammenstellen müssten. Ferner müsste die Pulverfabrik nicht nur eine Anzahl südafrikanischer Spezialisten in ihren Ateliers ausbilden, sondern, wenigstens in der Anlaufphase, sogar eigenes technisches Personal nach Südafrika entsenden; infolge Personalmangels wäre sie nicht in der Lage, diesem Erfordernis zu entsprechen.

Auch aus politischen Gründen ist die beantragte Lizenzvergabe inopportun. Das Politische Departement ist nämlich zum Schluss gekommen, dass es mit Rücksicht auf die Resolution des Sicherheitsrates über Südafrika geboten ist, dem Bundesrat zu empfehlen, in bezug auf weitere Kriegsmateriallieferungen nach diesem Land grösste Zurückhaltung zu üben. Obschon die Vergabe einer Pulverfabrikationslizenz nach Südafrika nicht unter den **Bundesratsbeschluss** über das Kriegsmaterial fällt, wäre es nach unserer Auffassung stossend, durch einen bundeseigenen Betrieb diese Lizenz erteilen zu lassen, während gleichzeitig die Kriegsmaterialexporte der Privatindustrie gebremst werden. Zudem wäre die Anwesenheit südafrikanischer Techniker in einer staatlichen schweizerischen Pulverfabrik und die Entsendung schweizerischer Spezialisten in einen Betrieb der südafrikanischen Regierung unerwünscht. Schliesslich sei erwähnt, dass die Pulverfabrik Wimmis bisher noch keinem Land eine derartige Lizenz eingeräumt hat.

Das Politische Departement beehrt sich deshalb im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Militärdepartement, dem Bundesrat zu

An den Bundesrat

b e a n t r a g e n:

das Gesuch der Regierung der Südafrikanischen Republik um Einräumung einer Lizenz für die Pulverfabrikation nach dem Verfahren der Eidgenössischen Pulverfabrik Wimmis wird abgelehnt.

Begründung

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Protokollauszug an das Politische Departement (10 Exemplare) und an das Militärdepartement (10 Exemplare)

Hirbachi

Eidg. Finanz- u. Zolldepartement

Bonvin

Datum des 4. November 1963.

(Amts- und Geschäftszeichen)

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

*Valina*

Datum des 21. Oktober 1963

Dieses Kreditbogens wird antragsgemäss bewilligt:

Für gebühren Auszug der Protokollführer

*Ar. O. J.*

Protokollauszug an das Departement des Innern (Sekretariat, 4 Ex.) das Finanz- und Zolldepartement und an die Finanzdelegation der eidg. Räte (3).